



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. November 2025
Seite 1 von 16

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-26.06.02-
00001-2025-0008997
bei Antwort bitte angeben

– per elektronischer Post –



Anwendungshinweise zum Thema „unerlaubte Einreise“

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Anwendungshinweise übersende ich Ihnen mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Der Erlass unseres Hauses vom 07.05.2022 – 26.06.02-000001-2022-0001667 betreffend das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.01.2021 – 1 StR 289/20 – wird durch die entsprechenden Ausführungen in den Anwendungshinweisen ersetzt.

Um Übersendung relevanter Rechtsprechung und Ergänzungsvorschlägen auf dem Dienstweg wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Mithilfe dieser Anwendungshinweise sollen die Voraussetzungen einer unerlaubten Einreise gemäß § 14 AufenthG auch in problematischen Fällen festgestellt werden können. Sie gelten für Drittstaatsangehörige – ausgenommen derjenigen gemäß § 1 Abs. 2 AufenthG und Schweizer Staatsangehörige¹.

I. Vorrang des Verteilverfahrens

Für unerlaubt eingereiste Personen, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, wird die örtlich zuständige Ausländerbehörde unter den weiteren Voraussetzungen des § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG im Rahmen eines Verteilverfahrens bestimmt. Für dessen Einleitung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 14 Abs. 5 Hs. 2 ZustAVO die Ausländerbehörde zuständig, bei der sich die unerlaubt eingereiste Person erstmals meldet oder in deren Zuständigkeitsbereich sie aufgegriffen wird². Vor Bekanntgabe des Bescheides über die länderübergreifende Verteilentscheidung kommt die Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht in Betracht³.

II. Fallgruppen des § 14 Abs. 1 AufenthG

1. Einen erforderlichen Pass oder Passersatz nicht besitzt (Nr. 1)

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfolgt die Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn diese einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt. Der Pass oder Passersatz muss zum Zeitpunkt der Einreise anerkannt und gültig sein. Eine Ausnahme bildet das Durchreiserecht gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. a) SGK, um das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates zu erreichen, der einen Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum ausgestellt hat⁴. Sofern die weitergehenden Voraussetzungen des

¹ Vgl. Ziff. 4.1.1.1 AVV-AufenthG.

² Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.01.2022 – 22 L 2222/21 –, Rn. 18 ff., juris.

³ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2018 – 18 B 1537/17; VG Aachen, Beschluss vom 04.04.2017 – 4 L 992/16; Eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG steht der Durchführung allerdings nicht entgegen, vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.04.2025 – 13 ME 62/25.

⁴ Vgl. Bergmann/Dienelt/Kolber, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 14 Rn. 7.

Falls behauptet wird, der Pass oder Passersatz sei erst nach der Einreise gestohlen worden oder verloren gegangen, ohne dass dies zumindest durch Indizien (z.B. Flugtickets) belegt werden kann, ist nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung von einer unerlaubten Einreise auszugehen⁶. Nach der Durchführung des länderübergreifenden Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG sind bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere die § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 10 sowie § 95 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG zu berücksichtigen.

2. Den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt (Nr. 2)

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfolgt die Einreise ausländischer Personen in das Bundesgebiet ebenfalls unerlaubt, wenn diese den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzen. Die Verweisung auf § 4 AufenthG bedeutet, dass einer der darin aufgeführten Aufenthaltstitel bei der Einreise vorliegen muss, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG vom Besitz eines Aufenthaltstitels dispensiert wird⁷.

a) Positivstaater nach Anhang II zur Visa-VO

Die Staatsangehörigen der in Anhang II zur Visa-VO aufgeführten Staaten (Positivstaater) sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Visa-VO i.V.m. § 15 AufenthV von der Visumpflicht für einen Kurzaufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet⁸, befreit. Während dieses Zeitraums können sie sich gemäß Art. 20 Abs. 1 SDÜ im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten frei bewegen, sofern

⁵ Vgl. Bergmann/Dienelt/Kolber, a.a.O.

⁶ Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2014 - 7 L 347/14; VG Berlin, Beschluss vom 20.06.2012 – 29 L 115.12; Berlit, GK-AufenthG, § 15a AufenthG, Rn. 8.

⁷ Auf die Befreiungstatbestände des Abschnittes 2 AufenthV (§ 15 ff.) wird hingewiesen.

⁸ Vgl. hierzu VG Aachen, Beschluss vom 30.03.2023 – 8 L 85/23; gemäß Art. 12a SGK gilt nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Inbetriebnahme des Ein-/Ausreisesystems (EES) die Vermutungsregelung des Art. 12 Abs. 1 SGK. Danach kann für Personen, für die kein persönliches Dossier im EES angelegt wurde oder in dessen Ein-/Ausreisedatensatz kein Ausreisedatum nach Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer eingetragen ist, angenommen werden, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

die in Art. 6 Abs. 1 lit. a), c), d) und e) SDÜ aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Visabefreiung für bestimmte Staatsangehörige nur in Verbindung mit einem biometrischen Reisepass gilt⁹.

Seite 4 von 16

Besondere Maßstäbe gelten für den von § 41 AufenthV bzw. § 16 AufenthV erfassten Personenkreis - hierzu bb) und cc) - sowie gemäß der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - hierzu dd).

aa) Allgemeine Maßstäbe

Erfolgt bereits die Einreise mit der Absicht, den zeitlich zulässigen Aufenthalt zu überschreiten und unter Umgehung des nationalen Visumverfahrens einen Daueraufenthalt im Inland zu begründen, liegt eine unerlaubte Einreise vor¹⁰. Das Gleiche gilt für die Absicht, im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, für die eine Befreiung von der Visumpflicht gemäß § 17 Abs. 1 AufenthV ausgeschlossen ist¹¹. Auf die Rückausnahmen in § 17 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthV sowie § 17a AufenthV und § 30 Nr. 4 BeschV wird hingewiesen. An dieser Auffassung ist trotz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, wonach die Strafbarkeit der unerlaubten Einreise anhand objektiver Kriterien zu beurteilen ist¹², festzuhalten¹³.

⁹ Entsprechende Hinweise finden sich in der Fußnote des Anhangs II zur Visa-VO; vgl. auch die Übersicht des AA unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht-207820>

¹⁰ Vgl. Nr. 14.1.2.1.1.7.1 AVwV-AufenthG; OVG Bremen, Beschluss vom 25.11.2022 – 2 B 164/22 –, Rn. 16, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2021 – 12 S 389/21 –, Rn. 22, juris; OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2015 – 18 B 387/15 –, Rn. 3, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.08.2020 – 24 L 1476/20 –, Rn. 44, juris.

¹¹ Vgl. Nr. 14.1.2.1.1.7.2 AVwV-AufenthG; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.08.2020 – 3 B 112/20 –, Rn. 9, juris; VG Aachen, Beschluss vom 15.12.2022 – 8 L 530/22 –, Rn. 17, juris.

¹² Vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 26.01.2021 – 1 StR 289/20.

¹³ Vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 24.07.2025 – 3 B 90/25 –, Rn. 41, juris m.w.N.; Hessischer VGH, Beschluss vom 03.11.2023 – 3 B 745/23 –, Rn. 18, juris; VG Aachen, Beschluss vom 15.12.2022 – 8 L 530/22 –, Rn. 18, juris; VG Köln, Beschluss vom 05.12.2022 – 5 L 1820/22 –, unveröff.; so auch bereits OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.02.2019 – OVG 11 S 21.18 –, Rn. 14, juris.

Einreise mit der Absicht eines Daueraufenthaltes

Die für und gegen die Absicht eines Daueraufenthaltes sprechenden Umstände sind im Rahmen einer Gesamtschau zu ermitteln¹⁴.

Seite 5 von 16

Objektive Anhaltspunkte¹⁵ für entsprechende Absichten können - neben dem deutlichen Überschreiten der zulässigen Aufenthaltsdauer (Overstayer) - insbesondere der geringe zeitliche Abstand zwischen der Einreise und der Beantragung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels¹⁶, der Aufnahme einer längerfristigen Erwerbstätigkeit¹⁷ oder einer Eheschließung¹⁸ sein. Das Gleiche gilt für erfolglose Bemühungen zur Einholung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt vor der Einreise¹⁹ sowie eine fehlende Verwurzelung bzw. prekäre Lebensbedingungen im Herkunftsstaat²⁰.

Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, muss ein Zweckwechsel nach der Einreise substantiiert unter Vortrag besonderer Umstände schlüssig dargelegt und plausibel gemacht werden²¹. Die Ausländerbehörde kann gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG die Beibringung entsprechender Nachweise aufgeben und hierfür eine angemessene Frist setzen. Kommen die Betroffenen diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, obwohl dies möglich und zumutbar ist, können hieraus im Rahmen der Beweiswürdigung nachteilige Schlussfolgerungen gezogen werden²².

Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK setzt für die erlaubte Einreise für einen Kurzaufenthalt weiterhin voraus, dass die ausländische Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sind, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben²³.

¹⁴ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 09.01.2025 – 2 B 402/24.

¹⁵ Vgl. Nr. 14.1.2.1.1.7.1 ff. AVwV-AufenthG.

¹⁶ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 09.01.2025 – 2 B 402/24 –, Rn. 12, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.02.2018 – 10 CS 18.350 –, Rn. 26, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 20.10.2016 – 7 B 2174/16 –, Rn. 28, juris; OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2015 – 18 B 387/15 –, Rn. 5, juris.

¹⁷ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 03.12.2021 – 2 B 409/21.

¹⁸ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.07.2014 – 2 M 23/14 –, Rn. 16, juris.

¹⁹ Vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.08.2020 – 3 B 112/20 –, Rn. 9, juris.

²⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.10.2014 – OVG 2 B 11.13 –, Rn. 16, juris; VG Berlin, Urteil vom 16.04.2024 – 41 K 169/24 V –, Rn. 21, juris; VG Berlin, Urteil vom 12.10.2011 – 12 K 1544.10 V –, Rn. 21, juris.

²¹ Vgl. Berlit, GK-AufenthG, § 14 AufenthG, Rn. 34 und § 15a AufenthG, Rn. 8.

²² Vgl. Berlit, a.a.O. § 15 AufenthG, Rn. 74.1.

²³ Vgl. Hamburgisches OVG, Beschluss vom 01.06.2018 – 1 Bs 126/17; OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2015 – 18 B 387/15 –, Rn. 6, juris.

Gesicherter Lebensunterhalt

Bei begründeten Zweifeln über das Vorhandensein von ausreichenden Mitteln hat die Ausländerbehörde entsprechende Nachforschungen anzustellen. Sie kann gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG die Beibringung entsprechender Nachweise aufgeben und dafür eine angemessene Frist setzen²⁴. Der Nachweis kann insbesondere durch Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen oder Reiseschecks erbracht werden²⁵. In Zweifelsfällen sind pro Person und beabsichtigtem Aufenthaltstag 45 Euro - zzgl. der Mittel für die Rückreise - anzusetzen²⁶. Geringere Mittel können im Einzelfall genügen, wenn Freunde oder Verwandte eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung stellen²⁷. Soll der Lebensunterhalt durch Dritte sichergestellt werden, ist als Nachweis bspw. eine geeignete Verpflichtungserklärung oder selbstschuldnerische Bürgschaft vorzulegen²⁸.

Allein der Umstand, dass nach der Einreise keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, lässt den Rückschluss auf einen gesicherten Lebensunterhalt nicht zu. Denn gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII ist der Leistungsbezug mindestens für die ersten drei Monate des Aufenthalts ausgeschlossen. Sofern nach Ablauf der drei Monate, aber noch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kurzaufenthalt, Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, rechtfertigt dies begründete Zweifel daran, dass der Lebensunterhalt während des Kurzaufenthalts gesichert war. Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zur Unterbringung (z.B. kommunale Notunterkunft). Ein etwaiges Einkommen aus einer gemäß § 17 Abs. 1 AufenthV ausgeschlossenen Erwerbstätigkeit ist bei der Prüfung der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK unbeachtlich.

²⁴ Vgl. Zeitler, HTK-AusIR / Art. 6 SGK / Abs. 1, Stand: 08.12.2022 Rn. 36; Berlit, GK-AufenthG, § 15 AufenthG, Rn. 74.1.

²⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 4 SGK i.V.m. den Richtbeträgen für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (2006/C 247/03) vom 13.10.2006.

²⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 4 SGK i.V.m. Richtbeträge a.a.O.; OVG Bremen, Beschluss vom 12.03.2024 – 2 B 346/23.

²⁷ Vgl. OVG Bremen a.a.O.

²⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 4 SGK i.V.m. den Richtbeträgen a.a.O.

Nach der Durchführung des länderübergreifenden Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln insbesondere zu berücksichtigen, dass eine unerlaubte Einreise dem gemäß § 39 S. 1 Nr. 3 Alt. 1 AufenthV²⁹ und § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG³⁰ erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalt entgegensteht. Sofern eine Duldung zur Eheschließung oder Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt wird, erfüllt diese nicht die Voraussetzungen des § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV³¹. Das Gleiche gilt für Duldungen, die dazu dienen, den Rechtsstreit über die Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu führen³². Zudem muss der gemäß § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV erforderliche strikte Rechtsanspruch³³ während des Aufenthalts im Bundesgebiet entstanden sein³⁴.

Da sich das gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Visum nach dem mit dem beantragten Aufenthaltstitel verfolgten Aufenthaltszweck richtet³⁵, setzt ein längerfristiger Aufenthalt die Einreise mit einem nationalen Visum gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG voraus. Hiervon kann gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung erfüllt sind. Ausweisungsinteressen stehen einem solchen Rechtsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen.

Sofern die Nachholung des Visumverfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist³⁶, ist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG vom Visumerfordernis zwingend abzusehen. Sowohl die Ermessensentscheidung als auch die Zumutbarkeitsprüfung erfordern eine Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

²⁹ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2021 – 12 S 389/21 –, Rn. 22, juris; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.08.2020 – 3 B 112/20 –, Rn. 11, juris.

³⁰ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 25. November 2022 – 2 B 164/22.

³¹ Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 23.11.2023 – 10 ZB 22.2547 –, Rn. 14, juris; Sächsisches OVG, Beschluss vom 11.07.2022 – 3 D 19/21 –, Rn. 12, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.02.2022 – 2 M 10/22 –, Rn. 10, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.01.2021 – 7 D 11208/20; a.A. VG Aachen, Urteil vom 11.03.2021 – 8 K 1425/19 –, Rn. 63, juris; VG Minden, Urteil vom 07.12.2021 – 7 K 760/20 –, Rn. 49, juris.

³² Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.07.2021 – 19 ZB 21.738 –, Rn. 32, juris; Sächsisches OVG, Beschluss vom 05.02.2020 – 3 B 335/19 –, Rn. 15, juris; OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2017 – 18 B 1199/17 –, Rn. 12, juris m.w.N.; a.A. VG Aachen und VG Minden, a.a.O.

³³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.2014 – 1 C 15/14 –, Rn. 15, juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.07.2025 – 6 MB 22/25 –, Rn. 27, juris.

³⁴ Vgl. statt vieler Bayerischer VGH, Beschluss vom 11.03.2021 – 19 C 19.500 –, Rn. 11, juris.

³⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 – 1 C 23/09.

³⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.05.2025 – 18 B 484/25.

dass die Ausnahmen von der Visumpflicht grundsätzlich eng auszulegen sind und eine bewusste Umgehung des Visumverfahrens nach der Rechtsprechung nicht folgenlos bleiben darf³⁷.

Seite 8 von 16

bb) Personenkreis gemäß § 41 AufenthV

Für die in § 41 AufenthV genannten Staatsangehörigen gelten andere Maßstäbe. Diese können auch für einen beabsichtigten längerfristigen Aufenthalt visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und einen für den längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Titel im Inland beantragen. Dies gilt für die in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staatsangehörigen auch, wenn sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigen³⁸. Für die in § 41 Abs. 2 AufenthV genannten Staatsangehörigen gilt dies hingegen nur, wenn bereits zum Zeitpunkt der Einreise die Aufnahme einer gemäß § 17 Abs. 2 AufenthV erlaubten Erwerbstätigkeit beabsichtigt wird³⁹. Ein nachträglicher Zweckwechsel hin zu einer solchen Tätigkeit ist nicht ausreichend⁴⁰. Gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG kann die Aufnahme der Erwerbstätigkeit jedoch erst erfolgen, nachdem die erforderliche Aufenthaltserteilung erteilt wurde⁴¹. Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK findet keine Anwendung, da er nach seinem Wortlaut nur Kurzaufenthalte erfasst. Darüber hinaus ermöglicht § 41 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 AufenthV abweichend von § 5 Abs. 2 AufenthG die Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise. Sofern die Einreise also gemäß § 41 AufenthV erlaubt erfolgte, löst eine entsprechende Antragstellung die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG aus.

cc) Personenkreis gemäß § 16 AufenthV

Darüber hinaus ist für die in der Anlage A zur AufenthV genannten Staaten gemäß § 16 AufenthV i.V.m. Art. 20 Abs. 2 SDÜ die vorrangige Anwendbarkeit älterer Sichtvermerksabkommen zu berücksichtigen. Diese Abkommen und Vereinbarungen enthalten abweichende Regelungen zum Erfordernis eines

³⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 1 C 15/14 –, Rn. 20, juris; BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 – 1 C 23/09 –, Rn. 34, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.03.2025 – 7 A 11051/24.OVG –, Rn. 47 ff., juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 24.02.2022 – 19 CE 22.12 –, Rn. 33, juris; OVG Saarland, Beschluss vom 21.09.2022 – 2 B 205/22 –; OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2006 – 18 B 1767/06.

³⁸ Vgl. Klaus/Wittmann/Wittmann, 1. Aufl. 2022, AufenthV § 41 Rn. 7.

³⁹ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 09.06.2022 – 19 K 1524/22 –, Rn. 22, juris; Bergmann/Dienelt/Kolber, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 14 Rn. 21.

⁴⁰ Vgl. VG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 28.

⁴¹ Vgl. BR-Drs. 731/04, S. 184.

Aufenthaltstitels oder sehen zum Teil unterschiedliche zeitliche Begrenzungen vor, die über einen Kurzaufenthalt hinausgehen⁴².

Seite 9 von 16

dd) Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Andere Maßstäbe gelten auch gemäß der derzeit bis zum 04.03.2026 befristeten Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV). Diese sieht sowohl für ukrainische Staatsangehörige als auch für Angehörige anderer Drittstaaten sowie Staatenlose unter weiteren Voraussetzungen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vor⁴³. Die Einreise bis zum 04.12.2025 mit der Absicht eines längerfristigen Aufenthalts bzw. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen dementsprechend unschädlich. Auch Art. 6 Abs. 1 lit. c) SGK findet keine Anwendung. Der erforderliche Aufenthaltstitel⁴⁴ kann gemäß § 3 S. 1 UkraineAufenthÜV nach der Einreise im Bundesgebiet eingeholt werden. Durch eine entsprechende Antragstellung tritt die Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG ein.

b) Aufenthaltstitel oder nationale Visa anderer Schengen-Staaten

Gemäß Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 SDÜ⁴⁵ berechtigt der Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der durch einen anderen Schengen-Staat ausgestellt wurde, unter weiteren Voraussetzungen - insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) SGK - sich für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der anderen Schengen-Staaten zu bewegen. Dies gilt gemäß Art. 21 Abs. 2a SDÜ auch für Inhaber eines von einem anderen Schengen-Staat erteilten gültigen nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Dieser Personenkreis genießt grundsätzlich auch das Durchreiserecht gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. a) SGK, um das Hoheitsgebiet des Schengen-Staates zu erreichen, der den Aufenthaltstitel oder das nationale Visum ausgestellt hat.

⁴² Vgl. die Übersicht bei Klaus/Wittmann/Klaus, 1. Aufl. 2022, AufenthV § 16 Rn. 12 sowie VG Karlsruhe, Beschluss vom 09.06.2022 – 19 K 1524/22 – für brasilianische Staatsangehörige.

⁴³ Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 11. November 2024 – 8 L 783/24 –, Rn. 12 ff., juris.

⁴⁴ Vgl. zum Geltungsbereich des § 24 AufenthG OVG NRW, Beschluss vom 29.06.2023 – 18 B 285/23; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2023 – 22 L 1063/23; VG Aachen, Beschluss vom 18.06.2024 – 8 L 269/24.

⁴⁵ Auf die vorrangigen Regelungen für Studenten (§ 16c AufenthG), Forscher und deren Familienangehörige (§ 18e, § 30 Abs. 5 und § 32 Abs. 5 AufenthG) sowie für Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18h und § 18i AufenthG) oder ICT-Karte (§ 19a AufenthG) sowie die § 39 S. 1 Nr. 7 bis 10 AufenthV wird hingewiesen.

Die Einreise erfolgt auch im Anwendungsbereich von Art. 21 SDÜ unerlaubt, wenn die Absicht besteht, den zeitlich zulässigen Aufenthalt zu überschreiten und unter Umgehung des nationalen Visumverfahrens einen Daueraufenthalt im Inland zu begründen⁴⁶. Das Gleiche gilt für die Einreise mit der Absicht, im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit auszuüben, für die eine Befreiung von der Visumpflicht gemäß § 17 Abs. 1 AufenthV ausgeschlossen ist⁴⁷. Auf die Rücknahmen in § 17 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthV sowie § 17a AufenthV und § 30 Nr. 4 BeschV wird hingewiesen. Auch im Hinblick auf die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit c) SGK erforderliche Sicherstellung des Lebensunterhalts gilt das zu Art. 20 SDÜ Gesagte (vgl. Ziffer II. 2. a) aa)). Demgegenüber dürfen ausländische Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthalt-EU) innehaben, auch mit der Absicht, sich dauerhaft bzw. zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit niederzulassen, in das Bundesgebiet einreisen, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) SGK erfüllt sind⁴⁸.

Nach der Durchführung des länderübergreifenden Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere zu berücksichtigen, dass die unerlaubte Einreise einem berechtigten Aufenthalt im Sinne von § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV⁴⁹ sowie einem rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG⁵⁰ entgegensteht und auch die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG nicht anwendbar ist⁵¹. Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 AufenthG und § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV gilt das unter Ziffer II. 2. a) aa) Gesagte.

⁴⁶ Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 03.11.2023 – 3 B 745/23; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.01.2021 – 12 S 389/21; OVG Bremen, Urteil vom 09.03.2020 – 2 B 318/19 –, Rn. 9, juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.10.2020 – 10 CS 20.1954; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 01.06.2018 – 1 Bs 126/17; OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2015 – 18 B 387/15 –, Rn. 11, juris; VG Köln, Beschluss vom 03.05.2022 – 12 L 400/22.

⁴⁷ Vgl. Nr. 14.1.2.1.1.7.2 AVwV-AufenthG; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.08.2020 – 3 B 112/20 –, Rn. 9, juris; VG Aachen, Beschluss vom 15.12.2022 – 8 L 530/22 –, Rn. 17, juris.

⁴⁸ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 11.01.2024 – 2 B 316/23; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.07.2023 – 4 MB 13/23.

⁴⁹ Vgl. Hamburgisches OVG, Beschluss vom 01.06.2018 – 1 Bs 126/17 –, Rn. 20, juris; OVG NRW, Beschluss vom 06.01.2011 – 18 B 1662/10.

⁵⁰ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 25.11.2022 – 2 B 164/22.

⁵¹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.03.2021 – OVG 12 S 10/21; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2021 – 12 S 389/21.

Der Besitz eines gültigen Schengen-Visums gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist für die erlaubte Einreise ausreichend. Eine Unterscheidung, ob das Schengen-Visum von einer deutschen Behörde oder einer Behörde eines anderen Schengen-Staates erteilt wurde, erfolgt nicht⁵². Für die erlaubte Einreise muss das Visum auch nicht dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechen⁵³.

Annullierung Schengen-Visa

Tritt nach der Einreise der ernsthaft begründete Verdacht auf, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde, ist eine Annullierung gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 1 VK zu prüfen⁵⁴. Wurde das Visum aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erschlichen, wird durch die Annullierung die Einreise rückwirkend unerlaubt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG. Die Annullierung eines Schengen-Visums, dessen Gültigkeit bereits abgelaufen ist, ist weiterhin möglich⁵⁵.

Die Annahme ernsthafter Gründe für eine arglistige Täuschung im Sinne von Art. 34 Abs. 1 S. 1 VK setzt keine vollständige Gewissheit voraus, vielmehr genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit⁵⁶. Die Täuschungshandlung kann aufgrund von Falschangaben, verschwiegenen Tatsachen oder der Vorlage gefälschter Dokumente begründet werden und muss für die Erteilung des Visums kausal gewesen sein⁵⁷. Ob bei (unterstellten) wahrheitsgemäßen Angaben die materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung des Visums vorgelegen hätten, ist unerheblich⁵⁸.

⁵² Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.2019 – 1 C 22/18 –, Rn. 18, juris.

⁵³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 – 1 C 23/09 –, Rn. 20, juris; Nr. 14.1.2.1.3 AVwV-AufenthG.

⁵⁴ Vgl. hierzu das Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa (Stand Juli 2025).

⁵⁵ Vgl. Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa, S. 5 (Stand Juli 2025).

⁵⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.10.2022 – 18 B 814/22 –, Leitsatz und Rn. 31, juris; für einen behördlichen Beurteilungsspielraum OVG Bremen, Beschluss vom 28.01.2025 – 2 B 336/24 –, Rn. 18, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 25.04.2017 – 3 B 941/17 –, Rn. 4, juris;

⁵⁷ Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 28.01.2025 – 2 B 336/24 –, Rn. 18, juris.

⁵⁸ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.10.2022 – 18 B 814/22 –, Leits. u. Rn. 41, juris.

Relevant sind insbesondere Angaben zum Hauptreiseziel (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 VK)⁵⁹, zur Rückkehrbereitschaft sowie zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes (vgl. Art. 21 Abs. 1, Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 VK). Hierzu gelten die Ausführungen unter Ziffer II. 2. a) aa) ergänzend, da sich die Voraussetzungen für die Erteilung des Schengen-Visums gemäß Art. 21 Abs. 1 VK ebenfalls nach Art. 6 Abs. 1 lit. a), c), d) und e) SGK richten.

Weiterhin relevant ist die Absicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, da Schengen-Visa gemäß § 6 Abs. 2a AufenthG nicht zur Ausübung einer solchen berechtigen – es sei denn, sie wurden zu diesem Zweck erteilt⁶⁰. Erlaubt sind allerdings Tätigkeiten, die gemäß § 30 BeschV nicht als Beschäftigung gelten.

Für die Annullierung des Visums sind nach der Einreise auch die Ausländerbehörden zuständig⁶¹. Dies gilt auch für die Annullierung eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visums gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 3 VK⁶². Die dabei erforderliche Unterrichtung der Behörden des anderen Schengen-Staates hat gemäß § 51 Abs. 8a S. 1 AufenthG über das BAMF zu erfolgen (Referat 32A - 32A-Posteingang@bamf.bund.de). Sofern in der Rechtsprechung auch vertreten wird, dass die gemäß Art. 19 Abs. 1 SDÜ gewährte Bewegungsfreiheit bereits ohne Annullierung des Visums erlischt, wenn bei der Einreise ein Daueraufenthalt beabsichtigt wird⁶³, ist eine Annullierung gleichwohl aus rechtlicher Vorsicht geboten.

Für den Annullierungsbescheid ist gemäß Art. 34 Abs. 6 VK das Standardformular aus Anhang VI des Visakodex zu verwenden. Das Formular ist durch eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist die sofortige Vollziehung anzurufen und ebenfalls zu begründen⁶⁴. Für die Annullierung eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visums sind gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 3 VK Ermessenserwägungen aufzunehmen. Nach der Bekanntgabe des Bescheids ist die Annullierung zu vollziehen, indem das Visum gemäß den Vorgaben des Art. 34 Abs. 5 VK ungültig gemacht wird.

⁵⁹ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.10.2022 – 18 B 814/22 –, Leits. u. Rn. 35, juris.

⁶⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 – 1 C 13/19 –, Rn. 33, juris.

⁶¹ Vgl. OVG Bremen, Urteil vom 03.05.2019 – 1 B 81/19 –, Rn. 9, juris.

⁶² Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 31.03.2011 – Au 1 S 11.377 –, Rn. 17, juris.

⁶³ Vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 24.07.2025 – 3 B 90/25 –, Rn. 52, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 03.11.2023 – 3 B 745/23 –, Rn. 17, juris; a.A. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.04.2018 – 11 S 2583/17 –, Rn. 33, juris.

⁶⁴ Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 17.10.2022 – 18 B 814/22; Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa, S. 6 f. (Stand Juli 2025).

Die Daten des annullierten Visums sind gemäß Art. 34 Abs. 8 VK in das VIS einzugeben. Annullierungsfälle mit besonderer Relevanz sind an das Auswärtige Amt (poststelle@auswaertiges-amt.de – adressiert an die Referate 508-Reg sowie 508-11) und das Referat 512 des MKJFGFI NRW (fp-512@mkifgfi.nrw.de) zu melden.

Nach der Durchführung des länderübergreifenden Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Schengen-Visum gemäß § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG keine Fiktionswirkung vermitteln kann. Ferner, dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Visumverfahren einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) oder Nr. 10 Alt. 1 AufenthG⁶⁵ regelmäßig entgegenstehen.

Dadurch scheidet eine Berufung auf § 39 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 AufenthV oder § 5 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 AufenthG ebenfalls aus⁶⁶. Ergänzend sind Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Abs. 1a sowie Abs. 6 AufenthG zu berücksichtigen. Zu § 5 Abs. 2 AufenthG und § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV gilt im Übrigen das unter Ziffer II. 2. a) aa) Gesagte.

d) **Nationale Visa für das Bundesgebiet**

Für die erlaubte Einreise ist der Besitz eines gültigen nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG ausreichend⁶⁷. Tritt der ernsthaft begründete Verdacht auf, dass das Visum aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Visumverfahren erschlichen wurde, ist eine Rücknahme für die Vergangenheit gemäß § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zu prüfen⁶⁸, wodurch die Einreise gemäß § 14

⁶⁵ Vgl. zu den Voraussetzungen OVG Münster Beschluss vom 18.12.2019 – 18 A 1974/17; Bayerischer VGH, Beschluss vom 29. März 2021 – 10 B 18.943 –, Rn. 52, juris.

⁶⁶ Vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 25.09.2024 – 3 B 107/24 –, Rn. 26, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.11.2019 – 2 M 113/19 –, Rn. 15, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.05.2019 – 7 B 10493/19.

⁶⁷ Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 16.03.2005 – 12 TG 298/05; BT-Drs. 15/420, S. 73.

⁶⁸ Vgl. zu den Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 – 1 C 10/09; OVG NRW, Urteil vom 03.12.2009 – 18 A 1787/06; Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.05.2021 – 19 ZB 20.1976; VG Berlin, Beschluss vom 15.09.2021 – 34 L 236/21 V; VG Köln, Beschluss vom 14.08.2017 – 12 L 3011/16 –, Rn. 13, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2005 – 24 L 1042/05.

Abs. 1 Nr. 2a AufenthG rückwirkend unerlaubt wird. Die Rücknahme sollte unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit der Anordnung des sofortigen Vollzugs verbunden werden⁶⁹.

Seite 14 von 16

Nach der Durchführung des länderübergreifenden Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere zu berücksichtigen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Visumverfahren einem Anspruch auf Erteilung im Inland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) oder Nr. 10 Alt. 1 AufenthG⁷⁰ AufenthG regelmäßig entgegenstehen. Ergänzend sind Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 i.V.m. §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 sowie Abs. 6 AufenthG zu berücksichtigen.

e) Fiktionsbescheinigungen

Eine gemäß § 81 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG ausgestellte Fiktionsbescheinigung legitimiert die Einreise in das Bundesgebiet nur, wenn die zu Grunde liegende Fiktionswirkung im Zeitpunkt der Einreise nicht erloschen ist⁷¹. Die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG berechtigt grundsätzlich nicht zur Wiedereinreise⁷².

3. Einreise und Aufenthaltsverbot (Nr. 3)

Eine Einreise ist unerlaubt, wenn sie vor Ablauf der Frist eines wirksamen und vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbotes⁷³ gemäß § 11 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG erfolgt, ohne dass eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG vorliegt. Auch eine gemäß § 51 Abs. 5 AufenthG erloschene Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels lebt grundsätzlich erst mit Ablauf der Sperrfrist wieder auf⁷⁴. Der Fristlauf beginnt mit der Ausreise oder Zurückweisung gemäß § 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG. Die Ausreise in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

⁶⁹ Vgl. zu der rechtlichen Konstellation im einstweiligen Rechtsschutzverfahren OVG NRW, Beschluss vom 20.12.2018 – 18 B 1083/17; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.2021 – 11 S 2891/20.

⁷⁰ Vgl. zu den Voraussetzungen OVG Münster Beschluss vom 18.12.2019 – 18 A 1974/17; Bayerischer VGH, Beschluss vom 29. März 2021 – 10 B 18.943 –, Rn. 52, juris.

⁷¹ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.01.2025 – 18 B 79/25; Nr. 81.5.3 AVwV-AufenthG.

⁷² Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.05.2024 – 19 ZB 23.1979; OVG NRW, Beschluss vom 11.05.2009 – 18 B 8/09.

⁷³ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.02.2024 – 17 B 871/23 –, Rn. 22, juris.

⁷⁴ Vgl. BeckOK AuslR/Fleuß, 44. Ed. 1.4.2025, AufenthG § 51 Rn. 104.

oder Schengen-Staat genügt nur dann als Ausreise in diesem Sinne, wenn der ausländischen Person die Einreise und der Aufenthalt dort erlaubt sind, vgl. § 50 Abs. 3 S. 1 AufenthG. Liegt eine Betretenserlaubnis vor, müssen auch die weiteren Voraussetzungen (z.B. Passpflicht, Visumpflicht) für eine erlaubte Einreise erfüllt werden⁷⁵.

Eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) durch einen anderen Schengen-Staat kann kein Einreiseverbot im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG begründen⁷⁶. Da aufgrund der Ausschreibung die Voraussetzungen der gemäß Art. 20 SDÜ i.V.m. Art. 6 Abs. 1 d) SGK gewährten Reisefreiheit entfallen, kommt allerdings eine unerlaubte Einreise gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht.

Kollidiert eine durch die deutschen Behörden im SIS eingetragene Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung mit einem gültigen Aufenthaltsstitel oder nationalen Visum eines anderen Schengen-Staates, ist gemäß Art. 29 (EU) 2018/1861 ein Konsultationsverfahren mit dem anderen Schengen-Staat durchzuführen. Erklärt der andere Schengen-Staat, den Aufenthaltsstitel oder das nationale Visum nicht zurückzunehmen, ist die Ausschreibung im SIS gemäß Art. 29 lit. f) (EU) 2018/1861 zu löschen und gemäß § 50 Abs. 6 S. 3 AufenthG eine Ausschreibung in den nationalen Fahndungsmitteln der Polizei zu veranlassen. Da die Löschung aus dem SIS die nationale Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes unberührt lässt⁷⁷, liegt eine unerlaubte Einreise weiterhin gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vor. Erfolgt eine Einreise nach der Ausschreibung in den nationalen Fahndungsmitteln, liegt zudem eine unerlaubte Einreise gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. Art. 21 SDÜ vor. Die gemäß § 50 Abs. 2 S. 3 AufenthG erforderliche Aufforderung zur Ausreise in den anderen Schengen-Staat kann zusammen mit der Abschiebungsandrohung ergehen⁷⁸.

Erfolgt die Einreise in das Bundesgebiet unter Verstoß gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot, ist nach der Durchführung des länderübergreifenden

⁷⁵ Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.02.2024 – 19 CE 23.2194.

⁷⁶ Vgl. Bergmann/Dienelt/Kolber, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 14 Rn. 30; bereits zur früheren Rechtslage Ziff. 5.5.4.0.2 und 14.1.3.3 AVV-AufenthG.

⁷⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 4 AufenthG; BT-Drs. 20/9463, S. 39; BeckOK AuslR/Fleuß, 44. Ed. 1.4.2025, AufenthG § 50 Rn. 45a.

⁷⁸ Vgl. zur Ausgestaltung der Abschiebungsandrohung in diesen Fällen OVG NRW, Beschluss vom 25.08.2015 – 18 B 635/14 –, Rn. 14, juris; VG Aachen, Beschluss vom 04.12.2015 – 4 L 823/15 –, Rn. 47, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.04.2016 – 22 L 1069/16 –, Rn. 11, juris.

Verteilverfahrens gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 AufenthG bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels insbesondere zu berücksichtigen, dass die Titelerteilungssperre gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG weiterhin Anwendung findet. Auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist ausgeschlossen⁷⁹.

Sofern das Verbot gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen, gilt dies nur, wenn sämtliche besonderen und regelhaften Voraussetzungen des jeweiligen Aufenthaltstitels erfüllt sind⁸⁰. Sollte aufgrund des einer Ausweisung zugrunde liegenden Sachverhalts - beispielsweise einer Straftat - noch eine relevante Gefährdung vorliegen, kann etwa im Falle eines beanspruchten Titels nach § 25 Abs. 5 AufenthG diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem im Rahmen des gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG eröffneten Ermessens von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht abgesehen wird⁸¹. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die unerlaubte Einreise ein aktuelles Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. des § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verwirklicht wird⁸². Zudem ist gem. § 11 Abs. 9 S. 1 AufenthG der Fristlauf während des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt⁸³.

⁷⁹ Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 26.09.2017 – 2 B 467/17 –, Rn. 9, juris.

⁸⁰ Vgl. VG Bremen, Urteil vom 08.02.2021 – 4 K 3095/18 –, Rn. 23, juris.

⁸¹ Vgl. Berlit, GK-AufenthG, § 11 AufenthG, Rn. 184; VG Aachen, Urteil vom 18.11.2021 – 8 K 2835/18 –, Rn. 234, juris.

⁸² Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 21.11.2022 – 19 ZB 22.1612.

⁸³ Vgl. zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.11.2016 – 7 A 11058/15 –, Rn. 23, juris.